



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	BPU 12.11.2020
Datum:	11.11.2020
SVV-BÜRO:	

Hennigsdorf, den 11.11.2020

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung

Über: BM

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr. **ABF0042/2020, Fraktion Bürger Bündnis / Die Unabhängigen**
Anfrage zur BV 0022/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben benannter Anfrage wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen.

Zum Abschnitt Nauener Straße – Heinestraße wird der Stadtverordnetenversammlung beginnend ab dem BPU am 26.11.2020 eine entsprechende Beschlussvorlage vorlegt werden. Diese gibt Auskunft zu den in den Anstrichen 1, 2, 3 und 5 der Anfrage benannten Fragestellungen.

Ergänzend zu den Ausführungen in der BV folgende Informationen:

▪ **Anstrich 4 – Förderung**

In der Städtebauförderung wird die städtebauliche Entwicklung und Gestaltung eines Gebietes gefördert, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Verbesserung ein Bündel von Einzelmaßnahmen notwendig ist (Grundsatz der Förderung einer Gesamtmaßnahme als Einheit). Dieses Gebiet und die Einzelmaßnahmen wurden über die Zielplanung, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung und bestätigt durch das LBV, definiert. Diese ist Grundlage für die Förderanträge der Stadt, die durch die Verwaltung jedes Jahr bis zum 30.10. für das kommende Programmjahr zu stellen sind.

Auf Basis aller eingegangenen Anträge und der insgesamt in einem Programmjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel erstellt dann das LBV in Abstimmung mit dem MIL die Fördermittelbescheide für die Kommunen. Diese können den Anträgen der Kommunen entsprechen aber auch darunter liegen. Der Systematik der Städtebauförderung folgend werden in den Bescheiden keine konkreten Maßnahmen benannt, sondern Fördermittel zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme bewilligt. Welche Einzelmaßnahme des in der Zielplanung benannten Maßnahmenbündels dann wann konkret umgesetzt wird, obliegt der Entscheidung der Kommune. Für die Kommunen ist dabei aber zu beachten, dass nur mit den Maßnahmen begonnen werden kann, deren Finanzierung durch die vorliegenden Fördermittelbescheide (inkl. der Eigenanteile) gesichert ist.

Wie aus dem als Anlage beigefügten Bescheid für das Programmjahr 2020 ersichtlich beinhaltet der Bescheid eine Gesamtsumme, die jedoch verteilt über mehrere Jahre ausgezahlt wird. Dementsprechend sind auch die Bescheide aus den Jahren 2016 bis 2019 aufgebaut.

Insofern stehen für die Fontanestraße – Abschnitt Feldstraße bis Parkstraße (inkl. Knoten Feldstraße) - nicht nur die im Bescheid 2020 bewilligten Mittel zur Verfügung, sondern auch bereits über Bescheide aus den Vorjahren bewilligte und noch nicht ausgegebene Mittel. Diese wurden bei der Förderantragstellung 2020 der Stadt entsprechend berücksichtigt.

▪ **Anstrich 6 – Bereich Nauener Straße – Heinestraße als Bestandteil der Förderung**

Der Abschnitt zwischen Nauener Straße und Heinestraße ist sowohl finanziell als auch inhaltlich Bestandteil der Förderung. Finanziell ist (unter Berücksichtigung der Kosten einer Maximalvariante) entsprechende Kostenvorsorge erfolgt.

Inhaltlich ist die noch nicht abschließend getroffene Entscheidung für den Bereich zwischen Nauener Straße und Heinestraße unkritisch, da die wesentlichen Elemente des Umbaus (Straßenbreite, Nebenanlagen etc.) mit der BV0022/2020 abschließend definiert sind und es sich bei dem noch offenen Bereich nur um einen kleinen Teilabschnitt handelt, für den die „Detaillösung“ noch zu definieren ist. Sämtliche in der Diskussion befindlichen Varianten für diesen Abschnitt verfolgen das Ziel einer sicheren Querbarkeit der Fontanestraße unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit. Insofern werden die mit der Gesamtplanung verfolgten Ziele in jedem Fall berücksichtigt.

Damit stellt sich die Situation anders da als bei der BV0022/2020, bei der die Diskussionen zu Alternativvarianten den Kern der Umgestaltung (Fahrbahnbreite, Versiegelung, Aufhebung Trennwirkung etc.) zum Gegenstand hatten.

▪ **Anstrich 7 – Beschluss über weiteres Vorgehen**

Der oben benannte Beschluss wird auch eine Ermächtigung der Verwaltung beinhalten, mit der Umsetzung des jetzt durch Fördermittel abgedeckten Bereiches zwischen Feldstraße und Parkstraße (inkl. Knoten Feldstraße) beginnen zu können.

Richtig ist dabei, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt konstatiert werden muss, dass die Finanzierung der neu definierten 2. Teilabschnitts zwischen Feldstraße (ohne Knotenpunkt) und Marwitzer Straße nur über Mittel der Stadt bzw. über die Zahlungen aus dem Mehrbelastungsausgleich des Landes gegeben ist.

Seitens der Verwaltung erfolgt jedoch laufend eine Prüfung aktueller Förderprogramme. Denkbar ist z. B. eine Förderung nach der RiLi für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg – Teil kommunaler Straßenbau (RiLi KStB Bbg 2020). Ein entsprechender Antrag kann aber erst in entsprechendem zeitlichen Vorlauf zur tatsächlichen Realisierung gestellt werden, mit der erst nach dem Abschluss der Baumaßnahmen an der Eisenbahnbrücke Marwitzer Straße (derzeit 03/2025) begonnen werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung kann somit entscheiden, ob der erste Teilabschnitt (neu) zwischen Feldstraße und Parkstraße (inkl. Knotenpunkt) unter der Nutzung der bewilligten Städtebaufördermittel in Höhe von rd. 2.050.000 € umgesetzt wird mit dem Risiko, den 2. Teilabschnitt ggf. ohne Fördermittel umzusetzen oder ob einer Umsetzung des ersten Teilabschnitts nicht zugestimmt wird. In diesem Fall müsste die Verwaltung – da im ASZ keine weiteren Maßnahmen bestehen- dann das LBV entsprechend informieren und die für die Fontanestraße angedachten Fördermittel frei geben, damit diese anderen Kommunen zur Verfügung gestellt werden können. Mit einer solchen Entscheidung würde dann für keinen der beiden Teilabschnitte der Fontanestraße eine Teilfinanzierung durch Fördermittel gewährleistet sein.

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung

Anlage Förderbescheid LBV für das Programmjahr 2020 vom 30.09.2020

ANLAGE
ZUR TIT ANF
0042/2020



LAND BRANDENBURG



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Die Präsidentin

Bearb.: Frau Koslowski
Gesch.-Z.: 3213-LZ/65/018/2020
Telefon: 03342/42 66 32 03
Fax: 03342/42 66 76 08/76 09
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: Sigrid.Koslowski@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 30.9.2020

Zuwendungsbescheid Nr. LZ/65/018/2020
Programmjahr 2020
(Projektförderung)

Betreff: Zuwendung des Landes Brandenburg

hier: Lebendige Zentren

Bezug: Antrag vom 24.10.2019

Anlagen:

- Empfangsbekanntnis (Formblatt)
- Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (NBest – StBauFR'15)
- Mittelanforderungsformular

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 (Bewilligungszeitraum)

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

eine Zuwendung in Höhe von	1.800.000,00 €
(in Buchstaben	eine Million achthunderttausend 00/100 EURO)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Aktives Stadtzentrum Innenstadt II

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu $66 \frac{2}{3}$ v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendung)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 2.700.000,00 €

als Zuschuss ¹⁾ gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:	Ausgaben in € insgesamt	Ausgaben in € davon zuwendungsfähig
Auf der Grundlage der Kosten- und Finanzierungsübersicht im Rahmen der verfügbaren Mittel	2.700.000,00	2.700.000,00

¹⁾ siehe dazu Regelungen unter 7.4.5.1 und 7.4.5.2 der NBest – StBauFR'15 (Anlage zu diesem Zuwendungsbescheid)

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf	
5.1 Bundesmittel	Betrag
Kapitel/Titel 11040 / 88322 LZ	
Ausgabeermächtigung 2020	200.000,00 €
Verpflichtungsermächtigung	700.000,00 €
davon 2021	200.000,00 €
2022	175.000,00 €
2023	200.000,00 €
2024	125.000,00 €
5.2 Landesmittel	Betrag
Kapitel/Titel 11040 / 88323 LZ	
Ausgabeermächtigung 2020	200.000,00 €
Verpflichtungsermächtigung	700.000,00 €
davon 2021	200.000,00 €
2022	175.000,00 €
2023	200.000,00 €
2024	125.000,00 €

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund der Anforderungen nach 1.5.1 und 1.5.2 NBest – StBauFR'15 ausgezahlt (Mittelanforderungsformular nach Anlage 3 dieses Bescheides sowie unter <https://lbv.brandenburg.de/1033.htm>).

II.

7. Nebenbestimmungen

Die in der Anlage beigefügten „Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (NBest – StBauFR'15)“ sind Bestandteil des vorliegenden Bescheides.

Ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- 7.1 Die tatsächliche Inanspruchnahme der hier zugewendeten Mittel setzt einen seitens des LBV bestätigten Umsetzungsplan (UPL) voraus (siehe dazu Pkt. 1.3.2 und 1.3.3 der NBest – StBauFR'15).
Im Rahmen dieses Bescheides werden weitere Regelungen zum Einsatz der Städtebauförderungsmittel getroffen (vgl. dort).
- 7.2 Sofern Mittel dieses Zuwendungsbescheides zur Finanzierung von Einzelvorhaben eingesetzt werden, die vor Inkrafttreten der Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015) auf der Grundlage bestätigter Umsetzungspläne begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, richtet sich die Förderung nach den Vorschriften der beim Beginn des Vorhabens geltenden Richtlinie.
Für die Abrechnung gelten die Regelungen gem. Nr. 7 der NBest – StBauFR'15.

Ab der nächsten Fortschreibung und Neubescheidung des aktuellen Umsetzungsplanes gelten die Regelungen der StBauFR 2015 auch für die noch nicht begonnenen, jedoch im Umsetzungsplan enthaltenen Einzelvorhaben.
- 7.3 Zur beschleunigten Durchführung der Gesamtmaßnahme wird eine Vorfinanzierung von Einzelvorhaben durch andere Mittel des Zuwendungsempfängers im Rahmen der ausgereichten Verpflichtungsermächtigungen (d.h. des Verfügungsrahmens als Summe der Verpflichtungsermächtigungen aller Zuwendungsbescheide) zugelassen.
- 7.4 Die Zuwendung ergeht unter der Bedingung, dass bei vorläufigen Rückzahlungen von Fördermitteln seitens der Gemeinde an das Land der Anspruch der Gemeinde auf diesen Teil der Zuwendung erlischt.
Vorstehende Regelung bezieht sich dabei auf jene Mittel, deren Rückgabe nach Ablauf des Haushaltsjahres veranlasst wird, in dem die Auszahlung erfolgt war.

Der Zuwendungsbescheid erledigt sich damit in Höhe des Rückzahlungsbetrages (§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 43 Abs. 2 VwVfG).
- 7.5 Ein zeitlich nachgeordneter Einsatz der kommunalen Komplementärmittel (z. B. kommunaler Miteleistungsanteil) ist ausgeschlossen. Auf die Regelungen in Nr. 1.5.1 und 1.5.2 NBest-StBauFR'15 wird ausdrücklich hingewiesen.

- 7.6 Die Gemeinde verwendet die Zuwendung zusammen mit ihrem Eigenanteil als Städtebauförderungsmittel über den Weg des zu bildenden städtebaulichen Sondervermögens, siehe Nr. 1.2.1 und 1.2.2 NBest – StBauFR 2015.

Dieser Eigenanteil ergibt sich aus der unter Nr. 3 dieses Bescheides festgeschriebenen Anteilsfinanzierung als Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Zuwendung und den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- 7.7 Wenn die mit der Gesamtmaßnahme verfolgten stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen nicht anders zu erreichen sind, können die Städtebauförderungsmittel durch die Gemeinde im abgestimmten Rahmen und nur in dem für die Zielerreichung erforderlichen Umfang zur Beförderung von stadtentwicklungsrelevanten Aktivitäten privater Eigentümerinnen / Eigentümer und privatwirtschaftlicher Aufgabenträger an diese weitergeleitet werden (z.B. zur Abwendung von stadtentwicklungspolitisch begründeten Geboten, insbesondere analog § 177 BauGB).

Dabei ist sicherzustellen, dass die für die Gemeinde maßgebenden Bestimmungen, soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden und dass insbesondere die Regelungen über Rückforderung, Verzinsung und Belegaufbewahrung angewendet werden.

- 7.8 Vorrangig vor dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für Dritte sind durch die Gemeinde diejenigen Steuerungsinstrumente des Baugesetzbuches (BauGB) einzusetzen, die die Behebung städtebaulicher und sozialer Missstände, die städtebauliche Neuordnung und Behebung städtebaulicher Funktionsverluste ebenfalls zum Ziel haben und die für die jeweilige Ausgangssituation im Bereich der Gesamtmaßnahme am besten geeignet sind (vgl. § 164 a BauGB).

- 7.9 Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) ist bei Neuaufnahmen von Gesamtmaßnahmen in die Förderung als zentrales Leitdokument nach § 1 Abs. 6 Nummer 11 BauGB zur planungsrechtlichen Steuerung einerseits sowie andererseits als Voraussetzung und verbindlicher Rahmen für eine Zuwendung der Städtebauförderung durch die Gemeinde unter Beachtung der „Arbeitshilfe zur Erstellung und Fortschreibung von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK) im Land Brandenburg (Aktualisierung und Fortschreibung der Arbeitshilfe vom Dezember 2006)“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) vom November 2012 zu erarbeiten (siehe dazu unter https://lbv.brandenburg.de/dateien/staedtebaufoord/Arbeitshilfe_INSEK.pdf sowie https://lbv.brandenburg.de/dateien/staedtebaufoord/insek_aenderungen_15032013.pdf).

Es ist, soweit erforderlich, auf seine Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Hierbei sind die Bearbeitungshinweise des Landes zu beachten.

Sofern ausnahmsweise auf die Erarbeitung eines INSEK verzichtet wird, bedarf dies der Zustimmung des LBV.

7.10 Folgende Themenfelder sind in ihrem Bezug zur Stadtentwicklung der Gemeinde bei Planung, Vorbereitung und Umsetzung der Gesamtmaßnahme und der eingebundenen konkreten Projekte angemessen zu berücksichtigen:

- a) demografische Entwicklung,
- b) Belange der Baukultur,
- c) Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung,
- d) Belange Behinderter / Barrierefreiheit,
- e) Klimaschutz und Erhöhung der Energieeffizienz
- f) Nachhaltigkeit
- g) Bürgermitwirkung

(siehe dazu Nrn. 1.2, 3.1 und 5.2.3 StBauFR 2015)

Die diesbezüglichen, vom LBV zusammen mit dem jeweiligen Bescheid zur Bestätigung des Umsetzungsplans übermittelten Praxisregeln haben Anwendung zu finden (siehe dazu auch Rundschreiben des LBV Nr. 3/05/2016 vom 26.08.2016, <http://lbv.brandenburg.de/184.htm>).

7.11 Als Grundlage für den Umsetzungsplan hat gemäß Nr. 5.2.3 StBauFR 2015 eine städtebauliche Zielplanung vorzuliegen (für die jeweiligen Programmbereiche siehe auch Nr. 5.2.5 f StBauFR'15).

Diese ist, soweit nicht bereits erfolgt, binnen eines Jahres nach Erhalt dieses Zuwendungsbescheides bzw. vor Stellung eines Förderungsfortsetzungsantrags dem LBV einzureichen.

Besagte städtebauliche Zielplanung versteht sich als ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes gebietsbezogenes, integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in welchem die Ziele und die Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind.

Die mit der Förderung der Gesamtmaßnahme verfolgte und aus einem bereits vorhandenen INSEK hergeleitete Zielsetzung muss in der Zielplanung hinreichend konkret formuliert und abgestimmt sein, um gemäß den Anforderungen von Bund und Land evaluiert werden zu können.

Die städtebaulichen Ziele muss die Gemeinde in einem angemessenen Zeitraum auch verwirklichen wollen und können (Zügigkeitsgebot nach § 136 BauGB).

Die städtebauliche Zielplanung muss die übergeordneten Zielsetzungen des Zweckes zur Erreichung bzw. Sicherstellung von Barrierefreiheit, Baukultur, Bürgermitwirkung, Nachhaltigkeit und Energetischer Erneuerung berücksichtigen und, soweit im Sinne einer stimmigen städtebaulichen Entwicklung erforderlich, nachvollziehbar gegeneinander abwägen.

Die Aktualität der städtebaulichen Zielplanung ist sicherzustellen.

Das Fördergebiet ist in Abstimmung mit dem LBV, welches verfahrensgemäß das MIL mit einbezieht, räumlich abzugrenzen.

Diese räumliche Abgrenzung ist zwingend innerhalb der städtebaulichen Zielplanung plausibel und nachvollziehbar abzuleiten und zu begründen sowie mittels einer geeigneten Kartengrundlage abzubilden.

Die räumliche Festlegung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch (einfachen) Beschluss der Gemeinde erfolgen.

- 7.12 Die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist auf Grundlage einer Energiestrategie durchzuführen, in der die Möglichkeiten zur Erhöhung der gebietsbezogenen Energieeffizienz, der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien, auch über den Förderzeitraum hinaus, dargestellt werden.

Wenn die laufende Gesamtmaßnahme bisher noch nicht auf der Grundlage einer Energiestrategie durchgeführt wurde, dann sind die wesentlichen Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse der eingeleiteten Erarbeitung innerhalb eines Jahres in dem dann einzureichenden Förderungsfortsetzungsantrag darzustellen (siehe auch Praxisregeln des MIL, Rundschreiben 3/05/2012 vom 10.10.2012 des LBV, <https://lbv.brandenburg.de/4546.htm>).

- 7.13 Die Gemeinde hat zum Nachweis einer positiven Veränderung im Verlauf der Durchführung der Gesamtmaßnahme eine Erfolgskontrolle beziehungsweise Evaluation im Zusammenhang mit den Sachstandsberichten und Begleitinformationen durchzuführen. Neben dem Umsetzungsfortschritt sind auch erforderliche Planungsanpassungen darzustellen.

Hierzu sind in den auf elektronischem Weg bereitgestellten Formblättern (elektronische Begleitinformation – eBI, elektronisches Monitoring – eMo) für laufende städtebauliche Gesamtmaßnahmen die entsprechenden Daten zu erfassen.

Nähere Informationen zu eBI und eMo und zum Umgang damit inkl. Fristen / Termine / Zugang werden durch das LBV zu gegebener Zeit auf der Internetplattform des Amtes bereitgestellt.

- 7.14 Für die geförderte Gesamtmaßnahme sind dem LBV jährlich im Rahmen des Förderungsfortsetzungsantrages („Programmantrag“) zum 30. Oktober ein aktualisierter „Plan umgesetzter Maßnahmen“ (PuM) und ein aussagefähiger Sachstandsbericht zur bisher erreichten Umsetzung vorzulegen.

Sofern für die Gesamtmaßnahme kein weiterer Förderungsfortsetzungsantrag gestellt wird, sind der PuM und der Sachstandsbericht zum 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Haushaltsjahr vorzulegen.

- 7.15 Die Gemeinde hat die Programmziele und die Ziele der Gesamtmaßnahme kontinuierlich zu überprüfen und erkannte Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren. Hierzu ist insbesondere die durch Bund und Länder und die kommunalen Spitzenverbände erarbeitete kommunale Arbeitshilfe „Evaluierung der Städtebauförderung“ (Herausgeber BMVBS, Berlin, Bonn 2011) anzuwenden (http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/SharedDocs/Publikationen/StBauF/EvaluierungArbeitshilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

- 7.16 Die nach der städtebaulichen Konzeption der Gemeinde angestrebte Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes soll soweit wie möglich vor dem Abschluss der Gesamtmaßnahme langfristig gesichert sein. Dafür kommen vor allem Bebauungspläne, Erhaltungs-, Gestaltungs- und ähnliche Satzungen sowie Baulasten, Dienstbarkeiten und Verträge in Betracht.

Insbesondere für die Bemessung von Ausgleichsbeträgen im klassischen Sanierungsverfahren wäre dies als bewertbare Grundlagen von Belang.

- 7.17 Die Förderung seitens des Bundes und des Landes ist in der öffentlichen Kommunikation (z.B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

Die Gemeinde hat besonders herausgehobene Vorhaben zur weiteren Verwendung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Bund und Land frühzeitig gegenüber dem LBV zu benennen und bei Bedarf entsprechende Informationen hierüber zur Verfügung zu stellen.

Auf die Förderung durch Bund und Land ist bei den einzelnen Vorhaben bzw. Projekten auf den Bauschildern und insbesondere auch nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

Dies trifft auch auf im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erstellten Druckerzeugnissen zu (Flyer, Plakate, Broschüren usw.).

Dabei sind neben der Wortbildmarke des Landes Brandenburg die Logos „Städtebauförderung“ sowie (derzeit) „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ zu verwenden.

Die entsprechenden Wortbildmarken stellt das LBV elektronisch zur Verfügung (siehe dazu auch <https://lbv.brandenburg.de/Staedtebaufoerderung.htm> sowie <https://lbv.brandenburg.de/2963.htm>).

Nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen und nach Abschluss der Förderung zu einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist die Bundes- und Landesförderung dauerhaft, z. B. durch Plaketten, Hinweistafeln usw., darzustellen.

Gemeinde und LBV stimmen diejenigen Einzelmaßnahmen ab, an denen dauerhaft Hinweise auf die Förderung durch Bund und Land anzubringen sind.

Dies erfolgt im Rahmen der Prüfung und Bescheidung des UPL.

Soweit in der Folge erforderlich, wird das LBV weiterführende Hinweise geben (z.B. Internetauftritt).

- 7.18 Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen wird ergänzend hiermit insbesondere auf das „Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG) vom 29. September 2016“ (GVBl.I/16, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 10]) sowie den „Runderlass des Ministeriums der Finanzen zur öffentlichen Ausschreibung unterhalb der EU-Schwellenwerte sowie Informationen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und der

Vergaberechtsmodernisierung“ vom 25. Januar 2017 (ABl./17, [Nr. 07], S. 190) verwiesen.

- 7.19 Das LBV behält sich zur Durchführung, Abwicklung und abschließenden Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung dazu notwendiger / erforderlicher Auflagen vor (Auflagenvorbehalt nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 Abs. 2 VwVfG).

8. Begründung

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2020) vom 19.12.2019/07.05.2020) und nach Maßgabe der Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), Zweites Kapitel, Besonderes Städtebaurecht, insbesondere der §§ 164a, 164b und 169 Abs. 1 Nummer 9, §§ 171a, 171b, 171d, 171e und 172, des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), des Haushaltsgesetzes 2019/2020, der Landeshaushaltsordnung (§ 44 LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVG zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe der Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015), Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 26. Oktober 2015 (ABl. S. 1255), zuletzt geändert mit Erlass vom 19. August 2019 (ABl. S. 1115), Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes Brandenburg zur Unterstützung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen.

Gefördert wird die städtebauliche Entwicklung und Gestaltung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Verbesserung ein Bündel von Einzelvorhaben notwendig ist (Grundsatz der Förderung der Gesamtmaßnahme als Einheit).

Mit der Zuwendung von Bund und Land zur Städtebauförderung erfolgt eine zeitlich begrenzte Unterstützung der Gemeinde. Die zeitliche Begrenzung orientiert sich an der Laufzeit des Förderprogramms auf Bundesebene.

Gefördert werden die Ausgaben der Gemeinde, die ihr unter Berücksichtigung städtebaulich maßnahmebedingter Einnahmen bei der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entstehen.

Die Städtebauförderung des Bundes und der Länder wurde im Ergebnis einer intensiven Diskussion 2018/2019 neu ausgerichtet und ab der Verwaltungsvereinbarung 2020 an die aktuellen stadtentwicklungspolitischen Anforderungen angepasst.

Diese Neuausrichtung spiegelt sich auch in der Konzentration auf lediglich drei, statt bisher 6 Programme mit unterschiedlichen Zielrichtungen, sowie der umfassenden Berücksichtigung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung der Stadtstruktur in den Programmen

- Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE)
- Sozialer Zusammenhalt (SZH) sowie
- Lebendige Zentren (LZ)

wider.

Mit Rundschreiben Nr. 3/02/2020 vom 05.02.2020 hatte das LBV über diese neue Programmstruktur informiert.

Abweichend von Ihrem Ursprungsantrag auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt die vorliegende Bewilligung deshalb in dem eingangs genannten neuen Förderprogramm, in welchem Ihre städtebauliche Gesamtmaßnahme ab dem Programmjahr 2020 fortgeführt wird.

Die vorliegende Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der Abstimmungen zur Programmaufstellung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg unter Berücksichtigung der landesseitigen Priorität einzelner Anträge, des Verfahrensstandes der Gesamtmaßnahme sowie in Würdigung der ggf. im Einzelfall nicht fristgerechten Verwendung der Zuwendungen in den vergangenen Haushaltsjahren vor dem Hintergrund der nur begrenzt verfügbaren Fördermittel zur Stadterneuerung. Entscheidungserheblich war für das LBV dabei auch der in der „Maßnahmenliste“ zum Programmentwurf dargestellte Vorbereitungsstand der Einzelmaßnahmen.

Zum Widerrufsvorbehalt in Nr. 1.7.1 der NBest-StBauFR'15:

Mit vorliegendem Zuwendungsbescheid werden Haushaltsmittel veranschlagt, die das Land Brandenburg zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichtet. Unvorhersehbare haushaltswirtschaftliche Entwicklungen (vor allem hinsichtlich der Einnahmen- und Ausgabensituation des Landes) können dazu führen, dass sich das Land Brandenburg nicht mehr in der Lage sieht, die einmal bewilligte Zuwendung in vollem Umfang auszuzahlen, insbesondere bei überjähriger Bewilligung von Mitteln.

Um diesem Umstand später Rechnung tragen zu können, wurde der hier erteilte Zuwendungsbescheid nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG zulässigen Widerrufsvorbehalt versehen (NBest – StBauFR'15, Punkt 1.7.1, Anlage 2 zu diesem Zuwendungsbescheid).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Hoppegarten, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://lbv.brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.


Babette Damaske